Fliegergruppe an der

RWTH AACHEN UNIVERSITY

Fliegergruppe an der RWTH Aachen e.V. · Lochnerstr.4-20 · 52064 Aachen

im Deutschen Aero Club
Landesverband NRW 1/17

www.ftha.de

Registernummer VR 845
Vereinsregister des
Amtsgerichts Aachen

An den
AEROCLUB | NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

VORAB FRISTWAHREND PER FAX AN 0203 / 77844 44

Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Datum
	Enno Cramer	0241 40 99 69 33	Kasse@ftha.de	23.10.2025

Antrag der Fliegergruppe an der RWTH Aachen e. V. „zur Einführung der Wahlfreiheit der sportfachlichen Zuordnung des Segelflugs“ zum 74. Verbandstag am 23.11.2025

Lieber Hermann, sehr geehrtes Präsidium,

mit einstimmigem Vorstandsbeschluss hat die Fliegergruppe an der RWTH Aachen e. V., Vereinskennung 01/17, am 23.10.2025 beschlossen, den nachfolgenden Antrag für den 74. Verbandstag am 23.11.2025 zu stellen:

Antrag zur Einführung der Wahlfreiheit der sportfachlichen Zuordnung des Segelflugs

Der Verbandstag des AEROCLUB | NRW e.V. beschließt:

1. Mitgliedsvereine des AEROCLUB | NRW e.V., die Segelflug betreiben, erhalten zum 01.01.2026 das Recht, ihre Segelflugmitglieder wahlweise
   a) dem Segelflug im Deutschen Aero Club e. V. (DAeC) oder
   b) dem Monofachverband Deutscher Segelflugverband e. V. (DSV)
   sportfachlich zuzuordnen.
2. Die Mitgliedschaft der Vereine und ihrer Mitglieder im AEROCLUB | NRW e.V. sowie die Basismitgliedschaft im Deutschen Aero Club e.V. bleiben hiervon unberührt.
3. Die Zuordnung erfolgt jährlich durch eine verbindliche Erklärung des Vereins bis zum 31.12. des Vorjahres. Bleibt diese Meldung aus, läuft für die Mitglieder des Vereins die sportfachliche Zuordnung des Vorjahres weiter.
4. Das Präsidium wird verpflichtet, diesen Beschluss unverzüglich umzusetzen und bis spätestens 31.12.2025
   a) ein Meldeverfahren für eine Auswahloption (DAeC/DSV) in der Vereinsflieger-Verbandsverwaltung zu implementieren,
   b) eine transparente Beitragsführung sicherzustellen und Doppelumlagen auszuschließen,
   c) eine schriftliche Information der Mitgliedsvereine zur Durchführung dieses Beschlusses zu veröffentlichen,
   d) mit dem Deutschen Segelflugverband e.V. (DSV) über eine Kooperation auf Verbandsebene einschließlich der unmittelbaren Mitgliedermeldung und Beitragsabführung in Verhandlungen zu treten.
5. Die technische Umsetzung nach Ziffer 4 a) sowie etwaige notwendige Anpassungen der Beitragsordnung dienen ausschließlich der Durchführung dieses Beschlusses und dürfen dessen Inhalt weder verändern noch verzögern.
6. Bis zur Umsetzung nach Ziffer 4 d) sind Vereine, die Option 1 b) wählen, verpflichtet, den Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung ihrer Segelflugmitglieder beim DSV zu erbringen. Eine Nichtmeldung aktiver Segelflugmitglieder ist ausgeschlossen.
7. Dieser Beschluss berührt die Grundstruktur der Satzung nicht und ist gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung verbindlich umzusetzen**.** Eine Aussetzung oder Verzögerung dieses Beschlusses ist ausgeschlossen.

Begründung des Antrags

Der AEROCLUB | NRW e.V. steht – wie alle Verbände – vor der zentralen Herausforderung, Mitglieder zu halten, Strukturen zu modernisieren und Beitragsfairness sicherzustellen. Im Segelflug herrscht jedoch seit Jahren Unzufriedenheit mit der **fehlenden Wahlfreiheit** und der **undurchsichtigen Beitragsstruktur**. Während sich andere Luftsportarten teilweise schon seit Jahren für die sportfachliche Vertretung über Monosportverbände entschieden haben, ist der Segelflug weiterhin **strukturell gebunden**. Die zum Tagesordnungspunkt „Änderung der Beitragsordnung" bereits versendeten Unterlagen belegen die für die Segelflugsportler resultierende Beitragsungerechtigkeit im Vergleich sehr deutlich.

Dieser Zustand ist **nicht mehr vermittelbar**: Gleiche Verbandsleistung muss von **doppelten Beiträgen** und **begrenzten Wahlmöglichkeiten** getrennt werden. Dieser Beschluss schafft hier **ordnungspolitische Fairness und Rechtsklarheit**.

Mit diesem Beschluss führt der AEROCLUB | NRW e.V. im Segelflug eine **gerechte, moderne und DAeC-konforme Struktur** ein: die Wahlfreiheit zwischen dem Bereich Segelflug des Deutschen Aero Club (DAeC) und dem Deutschen Segelflugverband (DSV) als anerkannte Fachorganisation. Damit wird ein fairer Ordnungsrahmen geschaffen, der **Mitglieder bindet, statt verliert**, der **Vereine stärkt, statt verpflichtet** und der **Strukturen entwickelt, statt blockiert**. Die damit ermöglichte Beitragsfairness hält den AEROCLUB | NRW e.V. als Heimatverband für alle Segelflieger offen.

1. Beitragsfairness sicherstellen

Die aktuelle Struktur zwingt alle Segelflugmitglieder automatisch in das DAeC-Beitragsmodell, selbst wenn ein Monofachverband wie der DSV für den Segelflug gefühlt bessere Leistungen zu deutlich niedrigeren Kosten erbringt. Andere Luftsportarten, wie zum Beispiel der Modellflug über den MFSD oder auch der Fallschirmsport über den DFV, nutzen die Möglichkeit der Mitglieder-Zuordnung über Monofachverbände. Diese Ungleichbehandlung wird durch den Beschluss behoben: Vereine können künftig für ihre segelfliegenden Mitglieder den für sie passenden Fachverband wählen, **ohne Doppelumlagen** zahlen zu müssen.

Durch den Beschluss werden klare Kostenstrukturen geschaffen:

> **Beitrag** = **Zentralbeitrag** AEROCLUB | NRW + **Basis-Beitrag** DAeC (alle Mitglieder) + **Sportbeitrag** DAeC (für aktive Mitglieder in der Hauptsportart) + **Dachbeitrag** (DAeC oder [gewählter] Monofachverband)

2. Stärkung der Vereine und ihrer Selbstbestimmung

Die Entscheidungskompetenz wird wieder dort verankert, wo sie hingehört – bei den Mitgliedsvereinen. Sie kennen ihre Bedürfnisse am besten und können künftig entscheiden, über welches Fachsystem sie den Segelflug organisieren möchten. **Kein Verein wird zu einer Änderung gezwungen**, alle bisherigen Meldungen bleiben möglich.

3. Vollständig DAeC-konform

Das Modell bewegt sich **innerhalb der bestehenden DAeC-Strukturordnung**, da der DSV als Monofachverband anerkannt ist. Die Verbandsmitgliedschaft im DAeC bleibt vollständig erhalten. Der Beschluss stützt sich auf die Organisationsfreiheit (§ 11 Abs. 3 Satzung AEROCLUB | NRW e.V. / § 33 BGB) und verändert nicht die Struktur des AEROCLUB | NRW e.V., sondern schafft lediglich eine zulässige Wahloption.

4. Keine Nachteile für Vereine oder Mitglieder

Die **Versicherung über den AEROCLUB | NRW e.V.**, Lizenzwesen (SFCL), Ausbildung, Wettbewerbe, DMSt und FAI-Berechtigungen sind von diesem Beschluss **nicht betroffen**. Die Integration des DSV betrifft nur die fachliche Zuordnung, nicht die Verbandsmitgliedschaft oder Luftsportberechtigung. Die Nachweispflicht in Ziffer 6 verhindert zudem Missbrauch.

5. Praxisbewährt in Niedersachsen

Das Modell ist **keine theoretische Konstruktion**, sondern wird im Luftsport-Verband Niedersachsen e.V. (LSVNI) bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Dort arbeiten Vereine mit DSV und DAeC zusammen. Der AEROCLUB | NRW e.V. schließt damit auf – **keine Experimente, sondern Praxisübernahme**.

6. Zukunftsfähigkeit durch Öffnung, nicht Abspaltung

Der Beschluss ist **kein Austrittsmodell**, sondern ein **Integrationsmodell**. Er sorgt dafür, dass Segelflugvereine langfristig im AEROCLUB | NRW e.V. bleiben und nicht durch Alternativstrukturen verloren gehen. Damit macht der Verband sich **zukunftssicher** und verhindert Abwanderung.

7. Mehr Transparenz und Vertrauen

Durch klare Zuordnungswege und nachvollziehbare Beitragsführung entsteht Vertrauen zwischen Verband und Vereinen. Dieser Beschluss fördert verantwortungsvolle Verbandsführung und setzt ein positives Signal für Fairness und Zusammenarbeit.

Zusammenfassung

Dieser Beschluss ist sachlich notwendig, rechtlich abgesichert und organisatorisch leicht umsetzbar. Er schafft Fairness, stärkt Vereine, verhindert Abwanderung und erhält die Verbandsintegrität. Er ist **ein Schritt nach vorne – ohne Risiko und ohne Alternative**.

Wir **beantragen weiterhin**, den vorstehenden Antrag unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Beitragsordnung" **vor** der Abstimmung zur geänderten Gebührenordnung zu behandeln, **weil** er inhaltlich zum Thema gehört und je nach erzieltem Ergebnis das Stimmverhalten der Delegierten bzgl. der Abstimmung zur Gebührenordnung nachhaltig beeinflussen könnte.

Wir fordern den Landesverband dazu auf, dieses Schreiben inklusive der Anlage zur Erläuterung der einzelnen Antragspunkte zusammen mit der endgültigen Tagesordnung an die Verbandsmitglieder zu verteilen.

Fristwahrend erfolgt die Übermittlung des Antrags per Faksimile, das Original wird in den nächsten Tage auf dem Postweg zugestellt werden. Gleichzeitig wird eine digitale Version dieses Schreibens per E-Mail übermittelt werden.

Für den Vorstand der Fliegergruppe an der RWTH Aachen e. V.

Aachen, den 23.10.2025

Dr. Thomas Mannel, 1. Vorsitz

Irene Kesper, Geschäftsführung

Enno Cramer, Finanz- und Kassenführung

Anlage:
Erläuterung der einzelnen Antragspunkte

Erläuterung der einzelnen Antragspunkte

1. Einführung der Wahlfreiheit (Ziffer 1)

   Diese Regelung ist der Kern des Beschlusses: Sie verankert das Recht der Segelflugvereine, ihre sportfachliche Zugehörigkeit künftig wahlweise zum Deutschen Aero Club (DAeC) oder zum Deutschen Segelflugverband (DSV) herzustellen.

2. Erhalt der Mitgliedschaft im AEROCLUB | NRW e.V. und DAeC (Ziffer 2)

   Dieser Absatz stellt unmissverständlich klar, dass der Beschluss keinen Austritt aus dem DAeC und keinen Wechsel der Verbandszugehörigkeit bewirkt. Die Mitgliedschaft aller Vereine und Einzelmitglieder im AEROCLUB | NRW e.V. und damit mittelbar im DAeC bleibt vollständig erhalten.
   Der Antrag zielt nicht auf Spaltung, sondern auf Integration und Wahlfreiheit innerhalb des bestehenden Systems.

3. Jährliche Zuordnung per Erklärung (Ziffer 3)

   Hier wird das Verfahren eindeutig festgelegt, damit es klar, transparent und wiederholbar ist.
   Gleichzeitig wird verhindert, dass Zuordnungen beliebig während des Jahres geändert werden.

4. Umsetzungsverpflichtung des Präsidiums (Ziffer 4 a) – d))

   Dieser Teil ist entscheidend, um den Beschluss verbindlich zu machen.
   Er verpflichtet das Präsidium, konkrete Umsetzungsschritte bis zu einem klaren Datum durchzuführen. Damit wird verhindert, dass der Beschluss „zur Prüfung" vertagt oder verzögert wird.
   Die Umsetzungsverpflichtung
   a) legt die technische Umsetzung des Meldeverfahrens fest – nötig, um die Wahloption praktisch verfügbar zu machen,
   b) fordert eine klare Beitragslogik ohne Doppelumlagen – Beitragstransparenz als Kern des Fairness-Ziels
   c) sichert eine schriftliche Information an alle Vereine – Kommunikation und Einheitlichkeit,
   d) beauftragt das Präsidium, mit dem DSV eine Kooperationsvereinbarung auf Verbandsebene auszuhandeln – notwendig, um die Mitgliedermeldungen technisch und organisatorisch sauber zu gestalten.

   Gemeinsam garantieren diese Punkte, dass der Beschluss operativ umgesetzt wird.

5. Schutzklausel gegen Verzögerung oder Verwässerung (Ziffer 5)

   Dieser Absatz verhindert, dass die Umsetzung durch interne Prüfungen, Ordnungsdiskussionen oder Gremienverweise verzögert oder inhaltlich verändert wird. Die Formulierung „dürfen diese Entscheidung inhaltlich nicht verzögern oder verändern" ist bewusst gewählt:
   - Sie schützt die Beschlussintention vor Verwässerung.
   - Sie zwingt das Präsidium, Ordnungsänderungen rein technisch vorzunehmen.

   Damit wird der Beschluss sofort wirksam, auch wenn Ordnungsanpassungen (z. B. Beitragsordnung) erst später formell nachgezogen werden.

6. Nachweispflicht für Vereine mit DSV-Option (Ziffer 6)

   Dieser Punkt sichert die Integrität und Nachvollziehbarkeit des Systems. Es wird ausgeschlossen, dass Vereine zwar den DSV als Option wählen, ihre Mitglieder dort aber gar nicht anmelden („Scheinzuordnung").
   Diese Regel ist auch vereinsrechtlich wichtig, da sie sicherstellt, dass alle aktiven Piloten weiterhin einem gültigen Fachverband gemeldet sind. Sie macht den Beschluss unangreifbar gegenüber Einwänden aus dem Präsidium oder dem DAeC.

7. Bindungswirkung nach § 11 Abs. 3 Satzung (Ziffer 7)

   Der letzte Absatz verankert den Beschluss rechtlich verbindlich: Nach § 11 Abs. 3 der Satzung ist der Verbandstag das höchste Organ des Verbandes, seine Beschlüsse sind verbindlich. Die Zusatzformulierung „Eine Aussetzung oder Verzögerung ist ausgeschlossen" beseitigt letzte Spielräume für formale Blockaden. Damit ist die Umsetzungspflicht eindeutig geregelt – der Beschluss gilt sofort, sobald er angenommen ist.